

Fonds zur Unterstützung von Gemeinden und Angestellte der FEG Schweiz:

- in krankheits- oder unfallbedingten Krisensituationen
- Finanzhilfe für Gemeinden bei der beruflichen Vorsorge ihrer Angestellten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Fonds

Die FEG Schweiz führt unter der Bezeichnung „Fonds Härtefälle“ einen zweckgebundenen Fonds zur Unterstützung von Gemeinden oder Angestellte der FEG Schweiz in krankheits- oder unfallbedingten Krisensituationen und Finanzhilfe für Gemeinden bei der beruflichen Vorsorge ihrer Angestellten. Der Fonds wird durch die Geschäftsstelle Schweiz geführt und unterliegt der Rechnungsstellung FEG Schweiz.

Art. 2 Zweck

Der „Fonds Härtefälle“ hat folgende Zwecke:

- Ausserordentliche Härtefälle bei Krankheiten oder Unfall finanziell zu unterstützen. Dies kann sowohl Gemeinden wie auch Angestellte betreffen.
- Übergangslösungen von Angestellten mitfinanzieren, damit sie wieder voll ins Berufsleben integriert werden können.
Der Fonds ist kein Ersatz für Versicherungen (insbesondere für Rechtsschutzversicherungen der Arbeitnehmer).
- Vorübergehende Unterstützung von Gemeinden bei der Zahlung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) für ihre Angestellten. Der Zweck „Unterstützung Vorsorge“ steht nur Gemeinden offen und kommt insbesondere bei Beitragserhöhungen zum Tragen.

2. Mittel

Art. 3 Vermögen

Das Startkapital von 14'245.50 des Fonds kommt aus der Überschussbeteiligung der Krankentaggeldversicherung Visana 2012-2014.¹

Art. 4 Einkünfte

Zukünftige Überschussbeteiligungen der Krankentaggeldversicherung werden in den „Fonds Härtefälle“ einbezahlt. Grundsätzlich sind auch andere Einkünfte möglich.

3. Organisation

Art. 5 Fondsverwaltung

Die Führung und Verwaltung der Gelder im Fonds obliegt der Geschäftsstelle FEG Schweiz. Zuständig für die Vergabe ist die Vorsorgekommission der FEG Schweiz, die in dieser Angelegenheit direkt der Leitung FEG Schweiz unterstellt ist.

Art. 6 Entscheidungsgremium

Die Vorsorgekommission der FEG Schweiz entscheidet über die Anträge.

¹ Die Überschussbeteiligung Krankentaggeldversicherung würde eigentlich den Arbeitgebern (Gemeinden oder FEG Schweiz) und den versicherten Arbeitnehmern (Pastoren, Jugendarbeiter, usw.) zustehen. Aufgrund des administrativen Aufwands bei 92 Gemeinden und über 200 Angestellten wird ein Fonds zugunsten der Angestellten eröffnet.

4. Mittelvergabe

Art. 7 Grundsatz

Die Mittel sind entsprechend dem Fonds-Zweck zu vergeben. Die Beiträge des Fonds stellen eine subsidiäre Hilfe dar und dürfen maximal 50% der Gesamtkosten betragen.

Art. 8 Gesuche

Die Gesuche können durch FEG Gemeinden oder Angestellte in der FEG Schweiz gestellt werden. Die Gesuche müssen schriftlich mit einer Begründung an den Leiter FEG Schweiz gesendet werden. Sie beinhalten einen Abschnitt über die ersuchte Art der Zuwendung und einen exakten Betrag der Unterstützung.

Art. 9 Kriterien

- a. Ein schriftliches Gesuch mit Antrag, Begründung, Art der Zuwendung und Betrag der Unterstützung muss vorliegen.
- b. Die im Antrag formulierten Gründe müssen stichhaltig sein. Die Zuwendungen dürfen nicht durch eine andere Art der Finanzierung abgedeckt sein (z.B. Krankenkasse).
- c. Die Inanspruchnahme von Unterstützung von Seiten des Fonds soll dabei insbesondere bei Härtefällen und für Übergangslösungen in Anspruch genommen werden.
- d. Die Höhe der Zuwendung muss in Bezug stehen zum Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel des Fonds.
- e. Bei der „Unterstützung Vorsorge“ müssen die Gemeinden die Jahresrechnungen der vergangenen drei Jahre und die Lohnsituation der Angestellten beilegen.

Art. 10 Zuwendungen

Aus dem Fonds können finanzielle Beiträge à fonds perdue oder als Darlehen ausgerichtet werden. Jede Art der Zuwendung kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Sollte die Zuwendung des Fonds später durch andere Zuwendungen (z.B. von Versicherungen) gedeckt werden, wird eine Rückzahlung der Zuwendung erwartet. Beiträge, die Fr. 5'000 übersteigen, müssen von der LFS bestätigt werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 11 Zweckänderung und Auflösung

Die Leitung FEG Schweiz ist zuständig für den Erlass und die Änderung dieses Reglements. Das Fondsvermögen wird in der Rechnung FEG Schweiz ausgewiesen und unterliegt somit der Rechenschaft der Delegiertenkonferenz FEG Schweiz.

6. Kontaktadresse

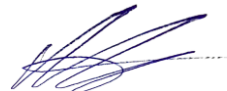
FEG Schweiz, Peter Schneeberger, Vorsitzender FEG Schweiz, Witzbergstrasse 7, 8773 Pfäffikon ZH, peter.schneeberger@feg.ch, 043 288 62 26

Dieses Reglement wurde an der Leitung FEG Schweiz Sitzung am 23. August 2017 genehmigt.



Peter Schneeberger

Vorsitzender FEG Schweiz



Lucas Patt

Finanzverantwortlicher FEG Schweiz